

Infofax zu den HzV-Verträgen in Bayern

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,

nachfolgend finden Sie wichtige Informationen zu Ihren HzV-Verträgen in Bayern.

Bitte unbedingt beachten und den Infobrief auch an Ihr Praxisteam weiterreichen!

Abgabe der Abrechnung für das Quartal 4/2012

Bitte reichen Sie Ihre Quartalsabrechnungen unter Berücksichtigung der Postlaufzeit bis einschließlich

Donnerstag, **10. Januar 2013** bei der

HÄVG Rechenzentrum AG, VDM Bereich Abrechnung, Edmund-Rumpler-Str. 2, 51449 Köln ein.

Eine weitere Verlängerung der Einreichfristen ist nicht möglich.

Erreichbarkeit des Kundenservice der HÄVG Rechenzentrums AG am 27.12.2012 und 28.12.2012

Bitte beachten Sie: Der Kundenservice der HÄVG Rechenzentrums AG ist **am 27.12.2012 und 28.12.2012 nicht erreichbar** und steht Ihnen ab 02.01.2013 für Fragen zur Abrechnung gern zur Verfügung.

Die **Geschäftsstelle von BHÄV / HSW** sind in der Zeit vom **24.12.2012 bis einschließlich 06.01.2013** nicht erreichbar und steht Ihnen **ab 07.01.2012** wieder für Fragen gern zur Verfügung.

Wenden Sie sich daher bitte unbedingt bis zum 21.12.2012 mit Ihren Fragen an uns!

Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum AG ist für Sie erreichbar unter:

- **Telefon 02203 / 57 56 11 11, oder**
- **Fax 02203 / 57 56 11 10, oder**
- **E-Mail kundenservice@haevg-rz.de**

Vertretung in den HzV-Verträgen während der Weihnachtsferien

Grundsätzlich kann jeder HzV-Hausarzt jeden anderen HzV-Hausarzt vertreten. Voraussetzung ist die Teilnahme am jeweils gleichen HzV-Vertrag. Die HzV-Versicherten werden durch ihren HzV-Betreuarzt über die ihn vertretenden Hausärzte informiert. **Die Aufgabe des HzV-Betreuarztes besteht darin, dem Patienten einen HzV-Arzt zu benennen (z.B. durch einen Aushang in der Praxis). Um einen HzV-Vertreterarzt zu finden, hilft die Homepage www.hausarzt-suche.de.**

Der HzV-Patient ist dazu verpflichtet, im Vertretungsfall den benannten HzV-Vertreterarzt aufzusuchen. Sucht der Patient einen Nicht-HzV-Hausarzt auf, handelt er nicht vertragskonform. Der Nicht-HzV-Hausarzt rechnet die Behandlung des HzV-Patienten nach EBM über die KVB ab. Aus Sicht der Krankenkasse bedeutet dies aufgrund der für den HzV-Patienten vorgenommenen Bereinigung eine zusätzliche finanzielle Belastung. Im Falle einer solchen Nicht-Vertragskonformen-Inanspruchnahme (NVI) des Patienten ist die Krankenkasse daher vom Grundsatz her berechtigt, die Vergütung solcher Leistungen beim Patienten einzufordern.

Sobald ein **Notfall** vorliegt, kann der HzV-Patient selbstverständlich jederzeit einen Arzt aufsuchen, d.h. auch einen Nicht-HzV-Arzt. Da der organisierte Notfalldienst nach wie vor über die KV Bayerns organisiert wird, erfolgt auch die Abrechnung der Notdienstbehandlungen ausschließlich über die KV Bayerns, unabhängig davon, ob der Patient an der HzV teilnimmt oder nicht. Somit ist zu jedem Zeitpunkt die Versorgung der Patienten sicher gestellt.

Wird im **ärztlichen Bereitschaftsdienstes** ein HzV-Patient durch einen HzV-Arzt oder einen Nicht-HzV-Arzt behandelt, erfolgt die Abrechnung immer über die KV Bayerns. Dies gilt auch für einen eigenen HzV-Patienten.

Eine ausführliche Information zum Umgang der Vertreterregelung in den HzV-Verträgen finden Sie im Internet unter www.hausaerzte-bayern.de sowie www.hausaerzteverband.de in der Rubrik Hausarztverträge.

Aktuelle Termine für die Restzahlung

Hzv-Vertrag	Quartal 3/2012	Quartal 4/2012 (Stand der Planung vom 06.12.2012)
AOK	Noch in Abstimmung mit AOK – voraussichtlich Januar 2013	
BKK	Ende Januar 2013	Abrechnungsziel: Ende März 2013
EK	Ende Dezember 2012 Quartal 4/2010: Ende Dezember 2012	Abrechnungsziel: Ende März 2013
TK	Ende Dezember 2012	Abrechnungsziel: Ende März 2013
LKK	voraussichtlich bis Weihnachten 2012	Abrechnungsziel: Ende März 2013
IKK classic ehemals Vereinigte IKK	Ende Dezember 2012	Abrechnungsziel: Ende März 2013
IKK classic (alt)	Ende März 2013, da die Quartale 2 bis 4/2012 aufgrund der geringen Anzahl an teilnehmenden Versicherten zusammengefasst werden	Abrechnungsziel: Ende März 2013, da die Quartale 2 bis 4 zusammengefasst werden

Eine ausführliche Information zu den aktuellen Zahlungsterminen für die einzelnen HZV-Verträge finden Sie im Internet unter www.hausaerzte-bayern.de in der Rubrik Hausarztverträge.

Wegfall der Praxisgebühr zum 01.01.2013

Wie Sie aus den Medien erfahren konnten, wird die Praxisgebühr ab 01.01.2013 aufgehoben.

Die hinterlegten Ziffern für die Dokumentation der **Praxisgebühr** bei den HZV-Verträgen sind **ab dem Quartal 1/2013 nicht mehr zu erfassen**. Sie werden von Ihrer Praxissoftware nicht mehr dazu aufgefordert, diese neben einem Arzt-Patienten-Kontakt zu erfassen.

Sollten Sie **Abrechnungen für vergangene Quartale in 2012 nachreichen**, ist die Erfassung der Praxisgebühr noch erforderlich und **in Ihrer Praxissoftware weiterhin möglich**.

Einführung einer neuen Ziffern für Krankenhauseinweisungen

Von den Krankenkassen werden wir immer wieder mit Angaben zu der Anzahl der Krankenhauseinweisungen bei GKV-Versicherten konfrontiert. Leider liegen der KV Bayerns und dem BHÄV hierzu keine Daten vor. Um in Zukunft diese Information über die Anzahl der Krankenhauseinweisungen bei GKV-Versicherten zu haben, hat die KV Bayerns ab 01.10.2012 eine neue einheitliche bayerische Gebührenordnungsposition **99011** eingeführt, die Sie sowohl in Ihrer KV-Abrechnung als auch in der HZV-Abrechnung seit Quartal 4/2012 eintragen können.

Bitte beachten Sie bei der Abrechnung der **GOP 99011**, dass:

- der Ansatz der GOP freiwillig ist,
- die GOP keinen €-Wert (ist eine reine Kennziffer für die Dokumentation) hat,
- die GOP am Tag der Ausstellung der Krankenhauseinweisung einzutragen ist,
- die GOP alleine oder auch neben anderen GOPen stehen kann,
- die GOP je ausgestellter Krankenhauseinweisung angesetzt werden kann,
- die GOP für HZV-Patienten über die HÄVG-Abrechnung, alle anderen GKV-Patienten über die KV-Abrechnung zu dokumentieren ist.

Auch wenn diese Ziffer freiwillig ist, bitten wir Sie, die Ziffer bei jeder getätigten Einweisung anzusetzen, damit sichere Daten über die von Hausärzten verursachten Einweisungen gegenüber Selbsteinweisungen und Fremdeinweisungen dargestellt werden und somit der Vorwurf der hohen Einweisungstätigkeit der Hausärzte widerlegt werden kann.

AOK HzV-Vertrag - Einführung Dokumentation bei OP-Vorbereitung i.V.m. Diagnose Z51.4

Der AOK HzV-Vertrag sieht in Anhang 6 zur Anlage 3 eine quartalsweise Begrenzung der HzV-Vergütung in Form eines HzV-Quartalsbudget vor. Dies setzt sich für die teilnehmenden Hausärzte zusammen aus den Bereinigungsbeiträgen plus Extrabudgetäre Leistungen für alle eingeschriebenen HzV-Versicherten erhöht um 35 Mio. EUR für 2012 und für die Folgejahre um jährlich 70 Mio. EUR.

Die **Leistung für die OP-Vorbereitung** ist mit der kontaktabhängigen Behandlungspauschale abgegolten. Für die korrekte Ermittlung der tatsächlich erbrachten Leistungen der OP-Vorbereitung ist es erforderlich, dass die EBM-Ziffern für die OP-Vorbereitung (31010, 31011, 31012, 31013) **ab 01. Januar 2013** erfasst werden müssen.

Hinweis zur Abrechnung: Wenn Sie eine OP-Vorbereitung bei einem HzV-Patienten durchführen, geben Sie die dazugehörige **Diagnose Z51.4** (Vorbereitung auf eine nachfolgende Behandlung, anderenorts nicht klassifiziert) in Ihrem AIS ein. Sie erhalten ein Hinweisfenster, dass Sie auffordert, die **EBM-Ziffern für die OP-Vorbereitung (31010, 31011, 31012, 31013) zu dokumentieren.**

Bitte beachten Sie bei der Erfassung der EBM-Ziffern, dass:

- die Ziffern keinen €-Wert (ist eine reine Kennziffer für die Dokumentation) hat,
- die Ziffern am Tag der OP-Vorbereitung einzutragen sind,
- die Vergütung der OP-Vorbereitung weiterhin über die Behandlungspauschale vergütet ist.

BKK / EK HzV-Vertrag - Richtiger Umgang mit den poststationären Überleitungsbögen

Die ersten Überleitungsbögen sind bei den Krankenkassen eingegangen. Um die Abrechnung des poststationären Überleitungsmanagements nach stationärem Krankenhausaufenthalts sicher zu stellen, sollten Sie unbedingt auf **den richtigen Ablauf des poststationären Überleitungsmanagements und die Einhaltung der Fristen** achten.

Um die Handhabung zu erleichtern, haben wir für Sie **eine praxisnahe Anleitung** zur Verfügung gestellt. Diese finden Sie im Internet unter www.hausaerzte-bayern.de sowie www.hausaerzteverband.de in der Rubrik Hausarztverträge.

EK HzV-Vertrag – Probleme bei Patienteneinschreibung wegen Fusion von DAK und BKK Gesundheit

Wir möchten Sie über **Verzögerungen bei der Einschreibung der Patienten der ehemaligen BKK Gesundheit** in den EK HzV-Vertrag aufgrund der Fusion der DAK und BKK Gesundheit zur DAK Gesundheit informieren.

Sollten Sie bereits Einschreibungen für Patienten der ehemaligen BKK Gesundheit in den EK HzV-Vertrag vorgenommen haben, gehen diese nicht verloren. Es **bedarf keiner neuen Einschreibung**. Diese HzV-Belege werden auf Ihrem im Dezember 2012 zugesandten Informationsbrief Patiententeilnahmestatus zwar als abgelehnt ausgewiesen (**Ablehnungsgrund: Kasse nimmt nicht am Vertrag teil**), die HzV-Belege werden jedoch nach der erfolgreichen technischen Umsetzung automatisch durch die HÄVG Rechenzentrum AG an die DAK Gesundheit weitergeleitet und führen dann zum nächstmöglichen Quartal, vorbehaltlich einer positiven Prüfung durch die Kasse, zu einer Teilnahme Ihres Patienten.

Bitte beachten Sie, dass es Patienten der ehemaligen BKK Gesundheit gibt, die bereits über eine neue Krankenversicherungskarte der DAK Gesundheit verfügen. Die auf dieser Karte enthaltenen Informationen, d.h. die Versichertennummer etc. sind nicht für die Einschreibung in den EK HzV-Vertrag zugelassen. Sobald die Einschreibung der Patienten der ehemaligen BKK Gesundheit erfolgen kann, werden wir Sie umgehend informieren.

Anfragen zu den HzV-Verträgen in Bayern richten Sie bitte ausschließlich an den Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum AG unter **02203 / 57 56 11 11**, E-Mail: kundenservice@haevg-rz.de oder Fax 02203 / 57 56 11 10.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BHÄV / HÄVG Team